



DEUTSCHE SCHULE
HO CHI MINH CITY IGS
INTERNATIONAL GERMAN SCHOOL

INTERNATIONAL GERMAN SCHOOL

Schulordnung

International German School Ho Chi Minh City (IGS)

Vorwort

Die Schule kann ihre Aufgaben erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrende, SuS und Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen helfen, dieses Zusammenwirken zu fördern.

Die International German School HCMC (IGS) ist eine vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Deutsche Auslandsschule (DAS).

Schulträger der Einrichtung ist die in Deutschland ansässige gemeinnützige Stiftung Bildung und Handwerk (SBH).

Nach vietnamesischem Recht ist die IGS als ausländische Kultureinrichtung anerkannt und vom Ministerium für Bildung und Ausbildung (MOET) sowie der Abteilung für Bildung und Ausbildung in HCMC (DOET) als Schule mit angegliedertem U6-Bereich lizenziert.

Die IGS ist Teil des Partnerschulprogramms (PASCH) und Mitglied im Weltverband Deutscher Auslandsschulen (WDA) sowie dem Verband Deutscher Privatschulen (VDP).

1. Allgemeines

1.1 Schulprofil

Die IGS ist ein koedukativer, interkultureller Lernort und steht Kindern aller Nationalitäten mit den entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen offen.

Sie gliedert sich in **U6-Bereich** (Krippe, Kindergarten, Vorschule), **Primarstufe** (1 - 4), **Sekundarstufe I** (5 - 10) mit Orientierungsstufe (Klassenstufe 5/6) und **Sekundarstufe II** (11 - 12). Während der Orientierungsstufe besteht die Möglichkeit, sich bezüglich der Anforderungen der unterschiedlichen Schulformen zu orientieren. Der Unterricht erfolgt in allen Jahrgangsstufen in der Regel integrativ.

Profilschwerpunkte bilden: Mehrsprachigkeit, Naturwissenschaftliche Bildung sowie die Förderung von Kreativität, Selbständigkeit und Verantwortung. (vgl. Schulkonzept)

Ausgangspunkt für die pädagogische Arbeit in der Primar- und Sekundarstufe I sind Curricula für eine Begegnungsschule im Ausland. Letztere orientieren sich an den Lehrplänen des Bundeslandes Thüringen. Deutsche Lehrpläne bilden die Grundlage der pädagogischen Arbeit sowohl im U6-Bereich als auch der Schule. Das Unterrichtsprogramm ist bilingual (Deutsch/ Englisch), wobei der Hauptanteil des Unterrichts in deutscher Sprache liegt.

Auf diese Weise werden inhaltliche Voraussetzungen für den Anschluss an die jeweiligen Bildungssysteme in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie internationale Programme gewährleistet.

In den Klassenstufen 11/ 12 ist die Einführung des gemischtsprachigen IB-Diplomprogramms (GIB) vorgesehen.

Die vom vietnamesischen Ministerium für Erziehung und Bildung für Schulen mit internationaler Ausrichtung vorgeschriebenen Lerninhalte für vietnamesische Lernende werden nach den entsprechenden Vorgaben unterrichtet.

1.2 Schulziele

Abschlussziel ist das gemischtsprachige IB-Diplom, welches zum Hochschulstudium berechtigt. Alternativ können die SuS als IB-Kurs-Kandidaten ohne IB Diplomprüfung am Kursprogramm teilnehmen. Prüfungen in ausgewählten IB-Fächern sind möglich. In diesem Fall erhalten die SuS ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss in den gewählten Fächern sowie ein Abschlusszeugnis.

Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) werden in den Klassenstufen 7 oder 8 (DSD I) bzw. in den Klassenstufen 11 oder 12 (DSD II) abgelegt.

1.3 Stellung der SuS

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass SuS die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass die SuS im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Die Schule entwickelt altersadäquate Formen der Partizipation von Schülerinnen und Schülern.

Die SuS sind verpflichtet, am Unterricht und den verbindlichen Schulveranstaltungen pünktlich und kontinuierlich teilzunehmen, die schulischen Aufgaben zu erfüllen sowie Hinweisen und Anordnungen des Schulleiters, der Lehrenden und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen sowie im Einklang mit der Schulphilosophie (vgl. Leitgedanken) zu handeln.

1.4 Aufgaben der Eltern/ Sorgeberechtigten

Bildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Eine freundliche und vertrauensvolle Kommunikation ist die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit. Die Eltern informieren sich regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder. Die Schule unterbreitet dafür geeignete Informationsangebote wie Info-Veranstaltungen, Elternabende, flexible Sprechzeiten und Elternbriefe. Über die Klassenelternvertretungen und den Elternrat haben die Eltern die Möglichkeit, die Schulentwicklung in angemessener Weise zu unterstützen.



Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind die Schulpflicht erfüllt, lernbereit und für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet ist. Sie tragen eine Mitverantwortung dafür, dass das Schuleigentum pfleglich behandelt wird.

Sollte es aufgrund der Missachtung von Regeln oder Anweisungen zu Schäden kommen, übernehmen die Eltern/ Sorgeberechtigten die Haftung für ihre Kinder.

Die Eltern/ Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Schulgebühren und sonstige Gebühren (s. Gebührenordnung), die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten.

2. Aufnahme und Abmeldung von SuS

2.1 An- und Abmeldung

Lernende aller Nationalitäten sind an der IGS herzlich willkommen. Die Anmeldung der Lernenden kann ganzjährig durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Für die einzelnen Jahrgangsstufen gelten unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf das Alter, die Sprachkenntnisse sowie die erforderliche akademische Vorbildung. (vgl. Ordnung zur Aufnahme von Lernenden)

Die Zulassung bzw. Einstufung erfolgt nach akademischen Gesichtspunkten, Sprachkenntnissen, Alter, vorhergehenden Schulzeugnissen, Ergebnissen der Aufnahmegespräche, Referenzen sowie ggf. durch Einstufungstests. Über die Aufnahme und die Einstufung entscheidet der Schulleiter/ die Schulleiterin.

Eine Abmeldung muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. die Vertragspartner erfolgen. (auch Schulvertrag/ Gebührenordnung)

Ein Zeugnis kann nur ausgestellt werden, wenn die Schule mindestens vier Monate des laufenden Schuljahres besucht worden ist. Ein kürzerer Schulbesuch wird bestätigt; evtl. wird eine formlose Beurteilung gegeben. Die SuS erhalten in diesem Fall kein Zeugnis.

Zeugnisse oder Schulbesuchsbescheinigungen werden nur dann ausgestellt, wenn die Leihgaben der Schule ordnungsgemäß zurückgegeben und alle finanziellen Forderungen erfüllt worden sind.



2.2 Entlassung

Die SuS werden aus der Schule entlassen, wenn:

- dass ihrer schulischen Laufbahn entsprechend Ausbildungsziel erreicht ist (Abschlusszeugnis)
- sie von den Eltern schriftlich abgemeldet werden (Überweisungszeugnis)
- sie aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden (Abgangszeugnis).

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass alle Verpflichtungen gegenüber der Schule erfüllt sind.

3. Schulbesuch

3.1 Schulkleidung

Das Tragen der vollständigen, sauberen Schulkleidung auf dem Campus bzw. IGS-Sportbekleidung im Sportunterricht ist für SuS der Klassenstufen 1-12 Pflicht. Dies gilt gleichermaßen für Schulveranstaltungen, Exkursionen und öffentliche Schulauftritte.

Eine Teilnahme am Unterricht ohne Schulkleidung ist nicht möglich. Die IGS hält einen begrenzten Vorrat an Uni-Größen bereit, welche den SuS in Ausnahmefällen für die Zeit des Unterrichtstages zur Verfügung gestellt werden.

Sollten die SuS wiederholt ohne Schulkleidung zur Schule oder zu Schulveranstaltungen kommen, stellt die Schule ein Set zur Verfügung, welches über die Buchhaltung in Rechnung gestellt wird.

Kinder des U6-Bereichs müssen bei Exkursionen und offiziellen Auftritten Schulkleidung (Sportkleidung) tragen.

Die IGS erwartet von ihren Mitarbeitern in der täglichen Kleidung eine dem Gastland angemessene, stilvolle, dem jeweiligen Anlass entsprechende Erscheinung.

3.2 Ausleihe von Lehr- und Lernmitteln (ICT, Bücher, etc.)

Notebooks, iPads und IT-Zubehör können während des Schultages ausgeliehen werden. Bis 16:30 Uhr müssen alle Geräte in der IT-Abteilung zurückgegeben worden sein. Eine Ausleihe nach dieser Zeit ist nur mit Unterschrift der jeweiligen Bereichsleiter für den jeweiligen Einzelfall möglich.

Beschädigungen oder Verlust von schuleigenen Geräten oder IT-Zubehör sind sofort, spätestens jedoch am selben Tag bis 16:30 Uhr in der IT-Abteilung zu melden.

Sollten Geräte oder Zubehör nicht sorgsam behandelt worden sein oder unbeaufsichtigt herumliegen, werden die Betreffenden für den Rest des Schuljahres für die Ausleihe gesperrt.

Bücher können während der Öffnungszeiten sowie in den Pausen für die Dauer von bis zu 2 Wochen ausgeliehen werden. Diese Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Überziehungsgebühr erhoben.

Die SuS bzw. ihre Sorgeberechtigten kompensieren mögliche Schäden oder den Verlust in Höhe des Aufwands für eine Neuanschaffung. Die Buchhaltung stellt dafür eine Rechnung aus.

3.3 Betreten der Unterrichtsräume

Die SuS sammeln sich mit dem Vorklingeln an den bekannten Plätzen. Die SuS gehen gemeinsam mit den Lehrenden in die Unterrichtsräume (ab Klasse 5). Die Fachräume (Naturwissenschaft, Musik, Kunst und Werken) dürfen grundsätzlich nur mit den Lehrkräften betreten werden. Die SuS dürfen sich vor und nach der Unterrichtszeit nicht allein in den Unterrichtsräumen aufhalten. SuS dürfen sich während der Pausen nur mit expliziter Genehmigung einer Lehrkraft in den Klassenräumen aufhalten. Innenhof, Mensa, Garten oder Vorhof sind für diese Zeit als Aufenthaltsorte vorgesehen. In der Regenzeit ist besonders auf Sauberkeit beim Betreten der Räumlichkeiten zu achten.

Außerhalb des Unterrichts sowie während der außerschulischen Aktivitäten bzw. dem Selbststudium befinden sich die SuS auf dem Pausenhof oder in der Bibliothek. Die Bibliothek gilt als Raum für die Stillarbeit, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Der Spielplatz darf von den SuS nur im Beisein einer autorisierten Aufsichtsperson betreten werden.

Um die Aufsicht zu gewährleisten, ist das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit nicht gestattet. Ausnahmeregelungen können ausschließlich durch die Schulleitung genehmigt werden. Die Nutzung des schuleigenen Pools ist nur mit autorisierter Aufsichtsperson und Genehmigung durch eine Lehrperson möglich.

3.4 Klingelzeichen

- Beginn/ Ende der Unterrichtsstunden
- fünf Minuten vor Ende der Pausen gibt es ein Vorklingeln
- Notfallklingeln: andauerndes Klingelzeichen (vgl. Evakuierungsplan)



3.5 Schulversäumnisse

Sind SuS durch Krankheit oder andere Gründe verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern das Schulbüro unverzüglich (i.d.R. spätestens 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn) davon in Kenntnis.

Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist überdies die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Diese ist über das Schulbüro einzureichen.

Für den U6-Bereich ist eine schriftliche Mitteilung der Eltern ausreichend.

3.6 Befreiung vom Unterricht/ Schulveranstaltungen

Über Befreiungen von mehr als einem Unterrichtstag entscheidet der Schulleiter/ die Schulleiterin. Anträge sind schriftlich über die Klassenlehrer*innen, über die Abteilungsleiter*innen mit einem entsprechenden Formular einzureichen.

Befreiungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. (siehe auch 3.7 Regelungen zum Nacharbeiten von versäumtem Unterrichtsstoff) Sind SuS durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulbüro unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Gleiches gilt bei einer Überschreitung des Zeitraums der Befreiung.

Eltern können einen schriftlichen Antrag auf Befreiung vom Sport-/Schwimmunterricht stellen. Dieser kann von den Sportlehrern/ der Sportlehrerin bei anerkannten Gründen für einzelne Einheiten genehmigt werden. Eine Befreiung von der Teilnahme am Sport-/Schwimmunterricht, die über den Zeitraum von einer Woche hinausgeht, kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein von einem Arzt/ einer Ärztin ausgestelltes Attest für notwendig erklärt wird. Auf Verlangen der Schule kann das Hinzuziehen eines Amtsarztes erfolgen.

3.7 Nacharbeiten von versäumtem Unterrichtsstoff

Versäumte Unterrichtsinhalte müssen von den SuS selbständig nachgearbeitet werden. Die Verantwortung, sich über versäumten Lernstoff bei den Mitschülern/ Mitschülerinnen zu informieren, liegt bei den SuS bzw. den Erziehungsberechtigten. Es besteht eine Holpflicht. Die Fachlehrer/ Fachlehrerinnen unterstützen den Prozess.

Die SuS erhalten eine Nachholfrist, die der Krankheit bzw. der Krankheitsdauer, der Altersstufe sowie dem nachzuholenden Inhalt entspricht. Als Richtwert gilt dabei: 50% der Krankheitsdauer sollte für das Nachholen zur Verfügung gestellt werden. (Beispiel: SuS waren zwei Wochen krank – SuS haben eine Woche Zeit, die Inhalte nachzuarbeiten.)

3.8 Nachholen von Leistungskontrollen

Vokabeltests und kleinere Leistungsüberprüfungen werden nicht nachgeschrieben. (vgl. Übersicht der zu erbringenden Leistungen des jeweiligen Faches - Matrix) Unter Berücksichtigung des o.g. Richtwertes für die Zeit der Nacharbeitung schreiben die SuS sonstige Klassenarbeiten und/ oder Tests nach; Präsentationen oder ähnliche Formen der Leistungserbringung folgen diesem Muster. Der Fachlehrer/ die Fachlehrerin koordiniert einen Termin mit den betreffenden SuS. In der Grundschule erfolgt die Terminabsprache ggf. mit den Eltern.

Für SuS, die am Termin zum Nachholen der Leistungskontrolle entschuldigt nicht teilnehmen, wird keine zusätzliche Zeit für die Nacharbeitung zur Verfügung gestellt. Stattdessen findet die Leistungsüberprüfung zum nächstmöglichen Wiederholungs- /Nachschreibtermin der Schule statt.

3.9 Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen i.d.R. der Festigung, Vertiefung und Anwendung, Erweiterung oder Vorbereitung unterrichtsbezogener Aspekte. Hausaufgaben sind auf das Alter und den Leistungsstand der SuS abzustimmen und so vorzubereiten, dass die SuS sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen können.

Ferienaufgaben und Hausaufgaben über das Wochenende dienen in den Klassenstufen der (fremd)sprachlichen Festigung. Überdies sind Aufgaben mit wiederholendem und übendem Charakter oder Aufgaben, die der Prüfungsvorbereitung dienen, erwünscht.

4. Leistungen der SuS

4.1 Leistungsbewertung

Leistungsbewertungen sollen eine Orientierung im Hinblick auf den eigenen Lernfortschritt bzw. die erwarteten Standards geben. Alle Kompetenzen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Ziel der Leistungsfeststellung ist eine möglichst ausgewogene Einschätzung der mündlichen, schriftlichen und anderen Leistungen ausgehend von den Lehrplänen bzw. den in den Fach- und Gesamtlehrer*innenkonferenzen festgelegten und von der Schulleitung autorisierten Maßstäbe unter Berücksichtigung der Schulform. Leistungsbewertungen erfolgen sinnvoll über das gesamte Schuljahr verteilt. Den Lernenden werden die jeweiligen Kriterien der Bewertung vorab bekanntgegeben. Gemeinsam mit den SuS sollen Schlussfolgerungen für das Lernverhalten abgeleitet werden.



Die Termine von Klassenarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. Die Dauer von Klassenarbeiten liegt zwischen 45 Minuten und 90 Minuten. In der Grundschule (1-4) werden maximal 2 Klassenarbeiten, in der Sekundarstufe I maximal 3 Klassenarbeiten pro Woche geschrieben. Es sollte höchstens eine Klassenarbeit pro Tag geschrieben werden.

Die Aufgaben der Klassenarbeiten müssen durch den Abteilungsleiter spätestens drei Tage vorher bestätigt werden. Die benoteten Klassenarbeiten werden der Schulleitung vor Rückgabe an die SuS vorgelegt und müssen durch die Schulleitung mit Unterschrift bestätigt werden. Klassenarbeiten sollten spätestens zwei Wochen nach dem Schreibtermin korrigiert zurückgegeben werden. Eltern nutzen die Möglichkeit, Klassenarbeiten zur Kenntnis zu nehmen und bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift.

Zum Umgang mit versäumten Arbeiten: vgl. Punkt 3.7.

Ab Klasse 3 werden die Leistungen der Lernenden nach einem sechsstufigen Notensystem bewertet:

sehr gut (1): eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut (2): eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend (3): eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend (4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei unentschuldigtem Fehlen oder Betrugsversuchen werden Leistungsbeurteilungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Alle Noten werden mindestens wochenaktuell im Notenbuch dokumentiert.

Mit der beabsichtigten Einführung des gemischtsprachigen IB in den Klassenstufen 11/ 12 werden entsprechende Umrechnungsfaktoren verwendet.

An der IGS werden zu den üblichen Zeugnissen, Lernstands- und Entwicklungsbeschreibungen erstellt.

4.2 Betrugsversuche

Werden im Rahmen einer Leistungsfeststellung unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder Täuschungsversuche unternommen, kann die zuständige Lehrkraft die Note „ungenügend“ erteilen oder eine Wiederholung anordnen.

Leisten SuS Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, werden sie von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen. Die Leistung wird in diesem Fall mit „ungenügend“ bewertet. Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der zuständigen Lehrkraft von der weiteren Teilnahme an der Leistungsfeststellung ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

4.3 Zeugnisse

In Klasse 1 und 2 werden für die Lernenden halbjährig Verbalzeugnisse ausgestellt.

Ab Klasse 3 erhalten die Lernenden Zensuren, welche in den Halb- bzw. Endjahreszeugnissen ihren Niederschlag finden. Auf dem Endjahreszeugnis befindet sich neben den Zensuren eine Einschätzung des Lern- und Sozialverhaltens.

Die Halbjahresnote setzt sich aus den Teilnoten der jeweiligen Fächer zusammen, welche prozentual gewichtet werden. Die Endjahresnoten setzen sich aus den Teilnoten des gesamten Schuljahres zusammen. Sollten SuS die IGS während des Schuljahres verlassen, so kann auf Antrag ein Überweisungszeugnis ausgestellt werden.

Eine elektronische und eine ausgedruckte Kopie des Zeugnisses werden in der Schule hinterlegt. Für die erneute Ausstellung eines Zeugnisses bei Verlust wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Versetzung oder das Aufrücken in die nächst höhere Klassenstufe sowie die Erteilung von Zeugnisnoten werden durch die Versetzungsordnung geregelt.

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in anstehenden Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde von der zuständigen Konferenz getroffen und vom Schulleiter in letzter Instanz entschieden.



5. Störung der Ordnung

5.1 Ordnungsverstöße

- Der Besitz, Handel und Genuss von **Alkohol**-und **Drogen** ist unter SuS untersagt.
- Das **Rauchen**, das Hantieren mit **offener Flamme** sowie die nicht autorisierte Verwendung elektrischer **Geräte** ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. (Ausnahmen können nur durch die Schulleitung erteilt werden.)
- Die Verbreitung und der Besitz von **rechtsradikalem, gewaltverherrlichendem, sexistischem Gedankengut** oder **pornografischen Darstellungen** ist verboten.
- **Mobbing, Rassismus, Belästigung, Missachtung der Persönlichkeitsrechte** wird nicht geduldet und führt konsequent zum Ausschluss aus der Schulgemeinschaft.
- **Tiere** dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Ausnahmeregelungen können zu pädagogischen Zwecken durch die Schulleitung autorisiert werden.
- Das **Betretten des Schulgeländes** durch schulfremde Personen ist untersagt. Ausgenommen davon sind durch die Schulleitung oder einer von ihr autorisierten Person genehmigte Besuche nach vorheriger Anmeldung im Schulbüro.
- **Fahrzeuge** sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und dürfen keine Ein- und Ausfahrten versperren. Die **Notausgänge bzw. Aus- und Zufahrten** sind in jedem Fall freizuhalten.

5.2 Ordnungsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen

Ordnungsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen können Anwendung finden, wenn Mitglieder der Schulgemeinschaft geltende Ordnungen oder Regeln verletzen oder das soziale Miteinander bzw. einen reibungsfreien Unterricht gefährden. Ordnungsmaßnahmen werden getroffen, wenn dies für die Gewährleistung einer erfolgreichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und Sachen erforderlich ist.

Pädagogischen Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Gespräch mit den Lernenden
- Schülerverträge/ Entwicklungspläne
- gemeinsames Gespräch mit Eltern und Lehrenden



- Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, den SuS ihr Fehlverhalten aufzuzeigen
- Aufgaben zur Kompensation von Fehlverhalten

Ordnungsmaßnahmen können sein:

1. mündliche Verwarnung
2. Eintragung ins Klassenbuch
3. schriftlicher Verweis durch die Klassenlehrer*innen
4. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen durch die Schulleitung
5. strenger Verweis durch die Schulleitung
6. temporäre Versetzung in eine andere Klasse durch die Schulleitung
7. Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu 6 Tagen
8. Ausschluss vom Unterricht von bis zu 4 Wochen durch die Lehrerkonferenz und die Schulleitung
9. Androhung eines Schulverweises
10. Schulverweis

Die Schule ist befugt, den SuS Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe der Gegenstände entscheidet der Schulleiter bzw. die von der Schulleitung beauftragten Personen.

Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen wird den SuS i.d.R. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ordnungsmaßnahmen (4 - 10) müssen durch die Schulleitung autorisiert werden. Die Eltern sind über die Ordnungsmaßnahmen sachgerecht zu informieren.



6. Aufsichtspflicht und Haftung

6.1 Aufsichtspflicht

Außerhalb der Öffnungszeiten der Schule bzw. außerhalb betreuer Schulveranstaltungen, wie Exkursionen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen.

Auf dem Campus, bei Schulveranstaltungen, während der Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen o.Ä. ist den Anweisungen des Personals der IGS oder sonstiger, mit der Aufsicht betrauter Personen, Folge zu leisten.

6.2 Haftung

Für Wertsachen, die SuS in die Schule mitbringen, kann von der Schule keine Haftung übernommen werden. Eltern haften für die Schäden am Schuleigentum, welche von den SuS verursacht werden.

7. Gesundheitsvorsorge

Die Schule trifft angemessene Maßnahmen, um eine gesunde Lebensweise zu fördern und Gefahren für die Gesundheit abzuwenden. Eltern und SuS haben damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Dies trifft beispielsweise für Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu. Treten bei SuS ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter/ die Schulleiterin unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn die ansteckenden Krankheiten zunächst lediglich innerhalb der Wohngemeinschaft festgestellt werden (z.B. Masern, Windpocken, Skabies, Kopfläuse, Würmer etc.) Die SuS sind sofort von den Eltern abzuholen, so dies im Interesse der Prävention von der Schule verlangt wird. Solange Ansteckungsgefahr besteht, ist der Schulbesuch nicht gestattet. Eltern/ Sorgeberechtigte sind dafür verantwortlich, den üblichen Impfschutz und eine regelmäßige medizinische Kontrolle auch im Hinblick auf die Zahngesundheit sicherzustellen. Medikamente dürfen nur auf schriftlichen Wunsch der Eltern und auch nur in durch die Schulleitung genehmigten Ausnahmefällen von Mitarbeitern verabreicht werden. Für die Erstversorgung im Notfall gilt die Einverständniserklärung der Eltern. (siehe Anmeldeformular)

8. Schuljahr

8.1 Ferienplan und Schulveranstaltungen

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter/ der Schulleiterin autorisiert und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.



Schulfahrten, Exkursionen, Feste u.Ä. stellen eine besondere Form von Schulveranstaltungen dar. Die Teilnahme ist in der Regel verpflichtend.

8.2. Schulfahrten

Schulausflüge und Schulfahrten werden vom Schulleiter/ Schulleiterin genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt. Für deren Durchführung bestimmt die Schulleitung die Verantwortung und die Aufsicht.

8.3 Veröffentlichung von Text-, Bild-, und Tonmedien

Bei Schulveranstaltungen oder ausgewählten Momenten im Lernalltag entstandene Text-, Bild- und Tonmedien von Personen der Schulgemeinschaft können in den Publikationen der IGS mit Autorisierung der Schulleitung erscheinen. (z.B. Schulhomepage, Newsletter, Broschüren, Zeitungsartikel, Jahrbuch, Facebook-Seiten der Schule, Pinnwände, Radiosendungen, Fernsehen) Die Aufnahmen können archiviert und in oben genannter Form verwendet werden.

9. Antikorruption

Es ist nicht gestattet, Zuwendungen, die den Eindruck einer Partei- oder Vorteilsnahme erwecken, entgegenzunehmen bzw. zu vergeben.

Schlussbestimmung

Diese Schulordnung wurde am 09.10.2012 in Kraft gesetzt und in ihrer überarbeiteten Version auf Vorschlag der Gesamtlehrerkonferenz durch die Schulleitung am 09.07.2018 bestätigt.

Dirk Thormann

Geschäftsführender Schulleiter